



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln

Stadt Köln
Bürgeramt Rodenkirchen
z.Hd. Frau Duman
Hauptstr.85
50996 Köln

J. Grünwald
22.10.2008

Regionalniederlassung Rhein-Berg Außenstelle Köln

Kontakt: Herr Grünwald
Telefon: 0221-8397-359
Fax: 0221-8397-100
E-Mail: johannes.gruenewald@strassen.nrw.de
Zeichen: //2.10.02.01/46-Gw/46-0000
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum:

Lärmimmissionen im Bereich Godorfer Hauptstraße / Kerkrader Straße

Ihre E-Mail vom 22.10.2008 zu einer Anfrage der Bezirksvertretung Köln-Rodenkirchen

Sehr geehrte Frau Duman,

nachdem der Fraktionsvorsitzende der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Rodenkirchen, Herr von Dreusche, den lärmtechnisch zu untersuchenden Bereich genauer definiert hat (Bewohner der südlichen Godorfer Hauptstraße) und von der Stadt Köln Unterlagen zur baurechtlichen Situation nachgereicht worden sind, habe ich nun die gewünschte lärmtechnische Untersuchung durchführen können.

Die Beurteilung der Verkehrslärmsituation im Bereich der südlichen Godorfer Hauptstraße hat auf der Grundlage der Bundesimmissionsschutzverordnung (16.BImSchV vom 12.6.1990) und der Verkehrslärmschutzrichtlinie (VLärmSchR97 vom 2.6.1997) zu erfolgen. Der vorhandene Lärmpegel (Istsituation 2008) wird dabei rechnerisch nach dem in der 16.BImSchV vorgegebenen Rechenverfahren ermittelt und den in der VLärmSchR97 festgelegten Lärmgrenzwerten gegenübergestellt. Bei Landesstraßen wie der L 150 und der L 300 betragen die Grenzwerte für den noch zumutbaren Lärmpegel 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht. Im Gegensatz zu den Lärmgrenzwerten an Bundesfernstraßen gelten die vorgenannten Grenzwerte bei Landesstraßen für Wohngebäude in Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete gleichermaßen.

Der Berechnung für die Istsituation 2008 wurden folgende Verkehrsdaten zugrunde gelegt:

L 150: 14.500 Kfz/24h mit 8,5 / 13, 2 % Lkw-Anteil

L 300: 20.000 Kfz/24/h mit 3,1 / 4,3 % Lkw-Anteil

Die Verkehrsdaten wurden ermittelt auf der Grundlage der Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2005 und weiterer, hier vorliegender Verkehrsuntersuchungen. Die Angaben zur L 300 wurden anhand der Daten aus den angrenzenden Streckenabschnitten abgeschätzt, da aus dem Streckenabschnitt L 300 – Bunsenstraße keine Daten vorlagen.

Die lärmtechnische Untersuchung hat ergeben, dass an der Wohnbebauung – mit Ausnahme des Hauses Godorfer Straße 22 – keine Überschreitungen der Grenzwerte 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht auftreten.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln
Deutz-Kalker-Str.18-26 · 50679 Köln
Postfach 210722 · 50532 Köln
Telefon: 0221/8397-0

Am Haus Godorfer Str. 22 wird der maßgebende Nachtgrenzwert an der Ostseite (Seite zur L 300) geringfügig, nämlich um 0,7 dB überschritten. Damit besteht „dem Grunde nach“ ein Lärmschutzanspruch für diesen Immissionsort.

Die maßgebenden Regelungen der VLärmSchR97 für den Lärmschutz an bestehenden Straßen gelten zunächst für die Straßen des Bundes. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung, die nicht gesetzlich geregelt ist. Das Land Nordrhein-Westfalen hat diese Regelung zur Anwendung an Landesstraßen weitgehend übernommen. „Aktiver“ Lärmschutz an der Straße (z.B. Lärmschutzwand) kommt dabei aber ausdrücklich nicht in Frage, wenn die Kosten unverhältnismäßig viel höher sind als die Kosten für „passiven“ Lärmschutz am Gebäude (z.B. Lärmschutzfenster).

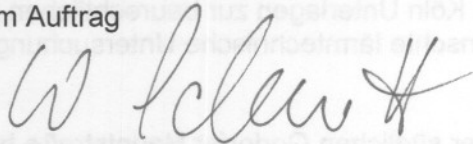
Aus diesem Grund kann die geringfügige Nachtgrenzwertüberschreitung an einem einzigen Immissionsort nicht die Erfordernis zum Bau einer Lärmschutzwand auslösen. Die Baukosten für eine Lärmschutzwand würden dabei unverhältnismäßig viel höher liegen als die – eventuell entstehenden - Kosten für die erforderliche Lärmschutzverbesserung an dem betreffenden Gebäude.

Aufgrund des geschilderten Sachverhalts und auf der Basis der derzeitigen lärmrechtlichen Regelungen ist es leider nicht möglich, aktive Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Godorf entlang der L 150 und der L 300 vorzusehen.

In der Niederschrift über die Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen ist die Forderung enthalten, die Zunahme des Lkw-Verkehrs durch den künftigen Hafenausbau in Godorf mit zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung zukünftiger Verkehrsmengen ist nicht möglich, da die Lärmsituation zur Beurteilung eines Lärmschutzanspruchs gemäß VLärmSchR97 ausdrücklich für die Istsituation zu untersuchen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Wolfgang Schmitt)